

hörig entschuldigen, sind des Rechts zu loosen verlustig und werden an die Spitze ihrer Altersklasse unter die zur Einstellung in das Contingent bestimmte Mannschaft gestellt.

Binden sie sich binnen 4 Wochen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht ein, so greift ein weiteres Verfahren gegen sie nicht Platz. Wenn sie dagegen binnen dieser Frist nicht erscheinen, um ihrer Dienstpflicht zu genügen, so ist ihnen, als ungehorsam Ausgebliebenen, der Prozeß auf die in den §. 57 und 58 vorgeschriebene Weise zu machen. Dieses geschieht gleich nach Ablauf der Frist durch das Landrathsamt.

Denen, welche ihr Nichterscheinen im Loosungstermine haben ausreichend entschuldigend lassen, wird nach Ausfall des Looses zur Stellung in Person eine angemessene Frist vorgeschrieben, nach deren fruchtlosem Ablauf denselben, wie den unentreteten oder unentschuldigend Ausgebliebenen, der Prozeß gemacht wird.

### §. 57.

#### a. Wenn der Aufenthalt ausgemittelt wird.

Gleich nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen sind, falls der Ausgebliebene Vellern, einen Vormund oder ältere Geschwister hat, dieselben vor allen Dingen über ihre Wissenschaft von seinem Aufenthaltsort an Eides Statt zu vernehmen. Wird der Aufenthalt auf diesem Wege, oder durch sonstige Erkundigungen in sichere Erfahrung gebracht, so hat das Landrathsamt die Einstellung des Ausgebliebenen durch specielle Verladung und durch Requisition seiner Obrigkeit wo möglich zu bewirken.

### §. 58.

#### b. Wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

Wenn die vorstehend (§. 57) angeordneten Maßregeln ohne Erfolg bleiben, oder der Aufenthalt des Ausgebliebenen überhaupt ganz unbekannt ist, muß derselbe von dem Landrathsamte durch eine, in zwei einheimische öffentliche Blätter und in eine auswärtige Zeitung einzurückende, auch im Gericht des vorherigen Wohnorts anzuschlagende Uedicialladung zur persönlichen Stellung aufgefodert, und muß ihm eine Frist von drei Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Wenn er binnen dieser Frist nicht erscheint, oder nicht von ihm nachgewiesen wird, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld vom Erscheinen abgehalten sei, so ist er als Ausgetretener zu betrachten und zu verurtheilen.

### §. 59.

**Verfahren gegen die, welche sich nach der Loosung der Dienstpflicht entziehen.**

Dienstpflichtige, welche sich nach dem Loosungstermin, auf erfolgte Erlaubniß des Landrathsamts, mit Pässen ins Ausland entfernen und über die ihnen bestimmte Zeit